

## **Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 30. April 2009 im Fall G. gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft (Akte 13444/04)**

---

Das titelerwähnte Urteil ist seit dem 6. November 2009 rechtskräftig und regelt formell nur das Verhältnis zwischen den Parteien (Person G. und der Schweiz) und ist ohne direkten Einfluss auf alle anderen Ersatzpflichtigen.

### **Lösungsrichtung**

Der Bundesrat hat am 7. Dezember 2009 auf eine Frage von Nationalrat G. Müller in der Fragestunde des Bundesrates die Lösungsrichtung aufgezeigt. Diese Lösung wurde in der Fragestunde des Bundesrates am 6. Dezember 2010 konkretisiert (Frage von Nationalrat J. Zisyadis, 10.5517).

Direkter Link zu den Dokumenten:

[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20095578](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20095578)

[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20105517](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20105517)

Des Weiteren hat sich der Bundesrat am Mittwoch, 24. Februar 2010 mit einer Motion von Nationalrat Lumengo (Keine Ersatzabgabe für Teilinvalide) befasst. Er hat dem Parlament die Ablehnung der Motion beantragt.

Direkter Link zum Dokument:

[http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20094115](http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20094115)

### **Aktuelle Gerichtsurteile im Bereich der Wehrpflichtersatzabgabe**

#### **1 Bundesgericht**

Das Bundesgericht hat sich zu möglichen Auswirkungen des Urteils geäußert. Details sind unter nachfolgendem Link zu finden:

[http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=21.01.2010\\_2C\\_221/2009](http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=21.01.2010_2C_221/2009)

#### **2 Kantonale Gerichte**

2.1 Die kantonale Rekurskommission des Kantons Zürich wurde im Falle einer Beschwerde betreffend Revision angerufen. Es ging dabei um die Revision von bereits rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen. In einem Entscheid vom 26. Februar 2010 stellte sie fest, dass nach der Rechtsprechung ein späteres Urteil einer höchstrichterlichen Instanz nicht dazu führe, dass rechtskräftige Entscheide von Amtes wegen oder auf Begehren aufgehoben würden. Ein solcher Umstand bilde keine neue Tatsache. Hat er sich erst nachträglich verwirklicht, vermag er die Rechtskraft von Verfügungen oder Entscheiden nicht zu durchbrechen. Dies führt zur Feststellung, dass rechtskräftige Verfügungen weiterhin geschützt sind und auch durch das besagte EGMR-Urteil nicht angetastet werden dürfen.

2.2 Die kantonale Rekurskommission des Kantons Zürich hat in einem weiteren Fall (8. November 2010) entschieden, dass es unerheblich sei, wenn untaugliche Beschwerdeführer Jahre nach dem Untauglichkeitsentscheid aussagen, sie seien gegen ihren Willen an der Rekrutierung für untauglich erklärt worden. Eine solche Aussage sei mit schriftlichen Beweisen (Beschwerde gegen den Untauglichkeitsentscheid) zu

belegen. Wenn die damalige Untersuchungskommission dabei auch und gerade im Interesse des Pflichtigen zum Ergebnis gelangte, er sei aus medizinischen Gründen für einen Dienst nicht geeignet, so sei dies aus heutiger Sicht nicht zu beanstanden. Des Weiteren erklärte das Gericht das kein Anspruch darauf bestehe, den Pflichtersatz anders zu erbringen als in Form einer Geldleistung.

### **Wie geht es nun weiter?**

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport bereitet nun die notwendigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen und Weisungen vor, damit Militärdienst- und Zivilschutzuntauglichen, welche unbedingt persönlich Dienst leisten möchten, ab dem 1. Januar 2012 eine entsprechende persönliche Dienstleistung ermöglicht werden kann. Bei der Neu beurteilung besteht keine Wahlmöglichkeit. Das heisst, dass das VBS diese Dienstwilligen erstens auf die normale Militärdienst-, zweitens auf die Zivilschutztauglichkeit überprüft. Erst wenn dem Dienstwilligen diese beiden Möglichkeiten nicht offen stehen, wird er beurteilt, ob ein anderer «militärischer Ersatzdienst» möglich ist. Da diese Personen explizit Militärdienst leisten wollen, ist ein Vorbringen von Gewissensgründen nicht glaubhaft. Daher steht diesen Personen der Zivildienst nicht offen. Diese «Dienstwilligen» werden die gesamte Militärdienst- bzw. Schutzdienstpflicht zu erfüllen haben. Sobald diese vollbracht ist, kann die Rückerstattung der evtl. bezahlten Ersatzabgaben beantragt werden. Diese Rückerstattung ist aber nur möglich für Personen, welche für den Militärdienst (inkl. «militärischer Ersatzdienst») tauglich erklärt wurden.

Der «militärische Ersatzdienst» ist grundsätzlich gemäss den militärischen Vorschriften zu absolvieren. Das heisst, dass zuerst ein Einsatz von 18 bzw. 21 Wochen zu leisten ist. Anschliessend werden jährlich jeweils mindestens 10 Tage WK geleistet.

Dienstwillige, welche über 26 Jahre alt sind, müssen damit rechnen, dass die Dienstleistung als Durchdiener (300 Tage am Stück) zu leisten ist.

#### **Wichtig 1**

Schweizer Bürger, welche die Rekrutierung bereits absolviert haben und dabei für militär- und zivilschutzuntauglich erklärt wurden, können sich bis am 31.12.2011 bei den Wehrpflichtersatzabgabebehörden der Kantone für diesen Dienst melden.

#### **Wichtig 2**

Ab dem 1. Januar 2011 muss jeder, der aus medizinischen Gründen an der Rekrutierung weder militär- noch zivilschutztauglich erklärt wird, seine unbedingte Dienstwilligkeit mit einer Beschwerde gegen den Untauglichkeitsentscheid beweisen. Aufgrund dieser Beschwerde wird dann beurteilt, ob trotz der Behinderung, eine persönliche Dienstleistungsmöglichkeit besteht.

#### **Wichtig 3**

Eine persönliche Dienstleistung ist in jedem Fall unmöglich, wenn durch den Einsatz seine eigene Gesundheit oder die von anderen Personen gefährdet würde.

## **Fazit**

Der Bundesrat ist nicht der Meinung, dass das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) aufgrund des EGMR-Urteils geändert werden muss. Er will Dienstwilligen in Zukunft aber eine persönliche Dienstleistung ermöglichen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) besagt, dass die Schweiz das Urteil im Fall G. umzusetzen hat, aber in der allgemeinen Umsetzung (Verhinderung von zukünftigen analogen Fällen) frei ist. Somit ist die Lösungsrichtung des Bundesrates EMRK-konform.

Das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe ist uneingeschränkt gültig und wird von den Kantonen angewandt.

ESTV WPE, 4.10.2011